

Es könnte in besonderen Situationen erlaubt sein.....

- dass das Kind durch Wegtragen eine pädagogische Konsequenz erfährt. Zuvor erteilte pädagogische Interventionen (Ankündigen, Transparenz gegenüber dem Kind) haben keine Verhaltensänderung herbeigeführt. Das eigene Verhalten wird in Bezug auf die Situation und das pädagogische Handeln reflektiert.
- dass Kinder Konsequenzen ihres Handelns in Form von Auszeiten erfahren:
 - ◇ auf einem Stuhl sitzen, kurze Pause, einzeln
 - ◇ von der Gruppe getrennt sein, Stuhl von der Gruppe wegdrehen
- dass gruppenfremdes Erziehungspersonal wickelt, wenn kein/e Gruppenerzieher/in da ist.
- dass die Einzelförderung ausfällt, wenn das Kind sich dagegen wehrt. Es werden dem Kind immer Alternativen angeboten.
- dass Erwachsene darauf bestehen, dass ein Kind seine Pflichten (Tisch abdecken, aufräumen) erfüllt. Weigert sich das Kind, werden alternative Aufgaben mit ihm besprochen. Mittelfristig werden die Pflichten umgesetzt.
- dass die sprachliche Lautstärke zum Schutz des Kindes erhöht wird. Grundsätzlich sind Lautstärke und Tonfall situationsangemessen einzusetzen. Das eigene Verhalten wird in Bezug auf die Situation und das pädagogische Handeln reflektiert.
- dass Fotos zur ausschließlich dienstlichen Verwendung (z. B. Tagebuchseite) kurzfristig auf dem privaten Handy gespeichert sind. Nach umgehender Verarbeitung sind die Fotos unverzüglich zu löschen.

Verboten ist/sind...

- Küssen von Seiten der Erwachsenen.
- dass Kinder Erwachsene auf den Mund küssen.
- ein Weggucken und Weghören bei Regelverletzungen.
- ein Anschreien der Kinder.
- die Demütigung des Kindes.
- ein ironischer/sarkastischer Umgangston mit Kindern.
- das Schlagen von Kindern.
- das Entkleiden des Kindes gegen seinen Willen.
- Kosenamen für Kinder.
- diskriminierende oder diffamierende Gebärdennamen.
- Das Herstellen einer sexualisierten Atmosphäre.
- eine Medikamentengabe unter Zwang.
- das Zähneputzen unter Zwang und ein Nachputzen.
- Kitzeln gegen den Willen des Kindes.
- das Initiieren von Körperkontakt zu den Kindern (Kitzeln, Kuseln) durch den Erwachsenen zum Befriedigen der eigenen Bedürfnisse.
- Kinder aus disziplinarischen Gründen räumlich von der Gruppe zu trennen (z. B. vor die Tür setzen).
- Kinder zum Essen zu zwingen.
- dass Praktikanten Kinder wickeln.
- private Kontakte zu Eltern im Dienst.
- verwandte/bekannte Kinder in die eigene Gruppe aufzunehmen.
- das DU zu Eltern.
- das Initiieren von Umarmungen von Eltern.
- die Benutzung sozialer Mediendienste (Facebook, WhatsApp) für Kontakte zu Eltern. Diese sind ausschließlich dienstlich und über dienstliche Medien zu organisieren.
- Aufnahmen von Kindergartenkindern auf dem privaten Handy.

Das Ampelsystem zum Umgang mit Kindern und Eltern in unserem Kindergarten



*Sonderkindergarten am
Landesbildungszentrum für
Hörgeschädigte Hildesheim*



Die Ampel als Regelsystem für Nähe und Distanz zu Kindern und Eltern

Das Team des Sonderkindergartens des LBZH Hildesheim fühlt sich dem Schutz des Kindes verpflichtet. In unserer täglichen Arbeit soll sich eine Kindeswohlförderliche Praxis widerspiegeln.

Nach außen machen wir dieses unter Anderem sichtbar durch die vom Team gewählten Regeln zu Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern und Eltern.

Erlaubt ist.....

- ein Kind bei Fremd- oder Selbstgefährdung körperlich zu schützen.
 - das Schminken von Gesicht und Händen, wenn die Kinder es wünschen oder es selber machen
 - das Aufbringen von Aufmal-Tattoos auf Händen, Armen oder Wangen, wenn die Kinder es wünschen.
 - ein Kind bei Krankheit und Fieber seitlich auf den Schoß zu nehmen.
 - ein Kind auf den Schoß zu nehmen, wenn es Trost u.ä. sucht.
 - die Kontaktaufnahme durch Anfassen und Festhalten, wenn das Kind nicht gerufen werden kann. Dieses ist transparent und überprüfbar für Eltern und Kollegen.
 - funktionaler Körperkontakt (Wickeln, Aufmerksamkeit, Kontaktaufnahme).
 - das Wickeln der Kinder von einer GruppenerzieherIn in einem geschützten Raum .
 - eine Hilfestellung beim An- und Auskleiden:
 - ◇ wenn das Kind es einfordert und/oder
 - ◇ wenn das Kind es nicht allein kann
 - ◇ beim Turnen und Schwimmen
 - ◇ und wenn es aus erzieherischen Gründen und Gründen des Kindeswohles notwendig ist.
 - Kinder beim Toilettengang zu unterstützen und soweit es notwendig ist, ihnen bei der Hygiene zu helfen.
 - dass das Kind mit erzieherischer Hilfe lernt sich selber mit Sonnencreme einzucremen.
 - Hilfestellung bei der Wassergewöhnung und beim Schwimmen:
 - ◇ wenn das Kind es einfordert und/oder beim Umziehen, im Wasser bei der Schwimmbewegung, beim Duschen und Aus-/Ankleiden
 - ◇ und wenn es aus erzieherischen Gründen und Gründen des Kindeswohles notwendig ist.
 - Hilfestellungen beim Turnen/Gruppensport (siehe Hilfestellung beim Schwimmen).
-
- die generelle Hilfestellung, wenn das Kind es einfordert.
 - Grenzen zu formulieren (3x) und Grenzüber tretungen deutlich zu machen.
 - es, die Hand zu reichen, Hand zu geben, Hand zu schütteln.
 - das Handgeben zur Begrüßung der Eltern.
 - es, wenn Kinder Kontakt durch Küssen aufnehmen wollen, ihnen Alternativen anzubieten und eigene Grenzen zu setzen.
 - ein bereits bestehender privater Kontakt zu Eltern (verwandt, bekannt). Dieses wird zuvor bekannt gegeben.
 - das DU zu Eltern, die zuvor den MitarbeiterInnen persönlich bekannt waren (z.B.: Eltern, die als Kind selber in der Einrichtung waren). Eltern werden ansonsten grundsätzlich gesiezt.
 - dass Kinder Gebärdennamen bekommen.